

Bekanntmachung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 31.07.2015 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 21.07.2015 beschlossene Entgelt- und Benutzungsordnung der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Gilserberg bekannt gemacht wird.

gez. Rainer Barth

Bürgermeister

Entgelt- und Benutzungsordnung

Schulkinderbetreuung der Gemeinde Gilserberg

Beschlossen von der Gemeindevertretung am 21. Juli 2015.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einrichtung und Trägerschaft**
- § 2 Aufgabe**
- § 3 Aufnahme/Kündigung/Umfang der Betreuung**
- § 4 Benutzungsentgelte**
- § 5 Fälligkeit**
- § 6 Ermäßigung und Befreiung vom Benutzungsentgelt**
- § 7 Haftung**
- § 8 Ausschluss**
- § 9 Gespeicherte Daten**
- § 10 Ausnahmen**
- § 11 Inkrafttreten**

Benutzungsordnung für die Einrichtung des Angebotes

„Schulkinderbetreuung der Gemeinde Gilserberg“

sowie über

die Erhebung eines Entgeltes für dessen Inanspruchnahme

§ 1

Einrichtung und Trägerschaft

Im Zusammenwirken mit der Grundschule „Hochlandschule“ Gilserberg und dem Schulträger, dem „Schwalm-Eder-Kreis“, hat die Gemeinde Gilserberg an der „Hochlandschule“ in Gilserberg (Grundschule) ein Betreuungsangebot „Schulkinderbetreuung“ als freiwillige Leistung eingerichtet. Es wird in der Hochlandschule Gilserberg, Bahnhofstr. 40 a, 34630 Gilserberg angeboten.

Die Schulkinderbetreuung steht unter der Trägerschaft der Gemeinde Gilserberg; sie wird jedoch nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes und der Gemeinde Gilserberg.

§ 2

Aufgabe

Das Betreuungsangebot basiert auf einem pädagogischen Konzept, welches mit der Grundschule „Hochlandschule“ Gilserberg abgestimmt wird (pädagogische Leitideen). Das Angebot stellt eine zeitlich verlässliche Betreuung dar.

§ 3

Aufnahme/Umfang der Betreuung/Kündigung

1. Das Betreuungsangebot wird in 1 (einer) Gruppe in einem Raum der Hochlandschule eingerichtet und ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Hochlandschule vorgesehen.

Es sollen nicht mehr wie 25 Kinder gleichzeitig in der Gruppe betreut werden.

Voraussetzung für eine Anmeldung ist die nachzuweisende Mitgliedschaft im Förderverein der Hochlandschule.

2. Die Betreuung ist ab dem Schuljahr 2015/2016 in 2 (zwei) Modulen wie folgt vorgesehen:

**Modul 1: von 07.00 Uhr bis 08.55 Uhr und
von 11.40 Uhr bis 14.00 Uhr**

**Modul 2: von 07.00 Uhr bis 08.55 Uhr und
von 11.40 Uhr bis 16.30 Uhr.**

Die Anmeldung umfasst das gesamte Schuljahr.

Das offizielle Schuljahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die Anmeldungen sind bei der Gemeindeverwaltung Gilserberg abzugeben. Die Aufnahme erfolgt nach Datum des Eingangs der Anmeldung. Es wird eine Warteliste erstellt.

Die Betreuung findet ausschließlich in der Schulzeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.

Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

An schulfreien Tagen, flexiblen Ferientagen (Brückentagen) und in den festgelegten Ferien wird keine Betreuung angeboten.

3. Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern bzw. Erziehungs-berechtigten ist nur zum Schuljahresende möglich. Sie ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich 3 Monate vor Schuljahresende einzureichen. Ausnahmeregelungen (z.B. Wegzug) sind mit der Gemeinde zu klären.
4. Wird die Benutzungsordnung, beispielsweise durch Versäumnisse bei der Entgeltzahlung, nicht eingehalten oder besteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb unzumutbare Belastung, so kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist zum jeweiligen Monatsende auszusprechen. Vorher ist die Gemeinde verpflichtet, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich abzumahnern und diesen die Möglichkeit zu geben, zu der beabsichtigten Kündigung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen; ergibt sich keine Änderung, erfolgt die schriftliche Kündigung nach vorheriger Beratung und Beschlussfassung des Gemeindevorstandes.
5. Kommt auf Grund einer Entgeltangleichung durch die Gemeinde keine Vereinbarung zustande (§ 4 Abs. 2), endet der Betreuungs-vertrag mit Ablauf des letzten Monats vor dem Schuljahresbeginn.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Für die Inanspruchnahme wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
2. Das Benutzungsentgelt beträgt für die Betreuungszeit

a) **Modul 1:**

von 07.00 Uhr bis 08.55 Uhr und von 11.40 Uhr bis 14.00 Uhr

für 1 Kind

50,00 Euro;

- b) **Modul 2:**
von 07.00 Uhr bis 08.55 Uhr und von 11.40 Uhr bis 16.30 Uhr

für 1 Kind

80,00 Euro.

3. Besuchen gleichzeitig mindestens zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder die Schulkindbetreuung, so ermäßigt sich die Gebühr **für das 2. Kind**

- a) bei Modul 1 auf **30,00 Euro;**
b) bei Modul 2 auf **50,00 Euro.**

- c) Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
d) Die Gebühr ist über das gesamte Schuljahr hin durchgehend zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit

Das Entgelt wird monatlich erhoben und ist zum 01. eines jeden Monats fällig und an die Gemeinde Gilserberg zu zahlen.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung vom Benutzungsentgelt

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme des Elternentgeltes bei einem zuständigen Jugendamt des Schwalm-Eder-Kreises beantragt werden.

§ 7

Haftung

Die Kinder sind während der Betreuungszeit und auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Einrichtung durch die Schule versichert. Die Haftung des Trägers ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Ausschluss

Der Träger behält sich das Recht vor, ein Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn es wiederholt durch sein Verhalten zur Gefährdung Dritter beiträgt, die Arbeit und Abläufe in der Einrichtung erheblich stört und die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und anderen nicht ordnungsgemäß gewährleistet werden kann.

Ein Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz erlischt, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Gebühren für mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder das aufgenommene Kind länger als vier Wochen im Quartal unentschuldigt fehlt.

§ 9

Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in die Schulkindbetreuung sowie für die Erhebung des Benutzungsentgelts werden folgende Daten gespeichert:

- a. Allgemeine Daten: Name, Anschrift von Eltern bzw. Erziehungs-berechtigten und Kindern, Geburtsdaten sowie weitere zur verwaltungs- und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
- b. Benutzungsentgelt: Berechnungsgrundlagen, Bankdaten.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung.

Durch die Bekanntmachung dieser Benutzungsordnung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der oben genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt vorläufig für 1 Jahr ab dem 01.08.2015 in Kraft.

Gilserberg, den 31.07.2015

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Gilserberg**

(Siegel)

.....

Barth, Bürgermeister

.....

Hirth, Erster Beigeordneter